

45 123

Statuten

der

Unterstützungs-Kasse für Wittwen und
Waisen vom Aurländischen Indigenats-
Adel.

A. 703

2-252

24526

Staaten

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 5. Juli 1855.

Censur Staatsrath **C. Alexandrow.**

Est. A
Bibliotheksnummer
24526

§ 1.

Der Zweck dieses Instituts ist, die Unterstützung hilfbedürftiger Wittwen und Waisen vom Kurländischen Indigenatsadel. Dieser Zweck soll durch Beiträge der Mitglieder in der Art erreicht werden, daß sie dadurch Gelegenheit erhalten, ihre kleinen Ersparnisse oder die unbedeutenden Ueberreste ihres jährlichen Einkommens leicht, sicher und vortheilhaft für diejenigen anzulegen, welche ihnen durch Verwandtschaft, Freundschaft oder auch nur durch das allgemeine Interesse für das Wohl ihrer Brüder und Standesgenossen angehören.

§ 2.

Das Mittel zu diesem Zweck ist, der vereinte ernste Wille vieler vom Kurländischen Indigenatsadel, jährlich eine bestimmte Summe in eine gemeinschaftliche Kasse als unverzinsbares Darlehn zu zahlen, welches nach dem Tode des Mitgliedes in dessen Vermögen als ein unverinteressirtes Kapital zurückfließt, bis dahin aber durch Zinsen und Zwischenzinsen einen Fonds gebildet hat, von dessen Interessen, nebst denen des noch sich verzinsenden Kapitals, die Nießlinge eine Dividende jährlich beziehen.

§ 3.

Jede selbstständige Person vom Kurländischen Indigenatsadel, besitzlich oder unbesitzlich, männlichen oder weiblichen Geschlechts, jedoch letztere nicht anders als unter dem gesetzlichen Beistande, kann Mitglied dieses Instituts werden, wenn sie Personen desselben Ritterschafts-corps zu Nießlingen bestimmt. Von der Theilnahme sind nur ausgeschlossen:

- a) Diejenigen, welche sich im Militairdienste befinden.
- b) Die zur Zeit der Anmeldung gefährlich krank sind, oder an chronischen Uebeln leiden.
- c) Personen, welche schon das sechszigste Lebensjahr erreicht haben.
- d) Diejenigen, welche über 35 Jahr alt sind, es wäre denn, daß sie für jedes Jahr ihres vorgerücktern Alters bei der Zahlung ihres ersten Beitrages, eine gleiche Summe nebst den Zinsen und Zwischenzinsen an die Kasse dieses Instituts entrichten wollten, als in dieselbe geflossen wären, wenn sie von ihrem 35sten Lebensjahre an Mitglieder dieser Anstalt gewesen sein würden.

§ 4.

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht bei dem Director persönlich, oder durch eine schriftliche Adresse. Diese Anzeige einer oder der andern Art, muß begleitet sein:

- a) Von der Notorietät oder einer Beglaubigung, daß der Recipient und der von ihm denominirte Nießling vom Kurländischen Indigenatsadel sei.
- b) Von einem priesterlichen Zeugniß über das Alter des Recipienten und dessen Nießlings.

- c) Von einem ärztlichen Attestate, daß der schriftlich gemeldete Recipient nicht gefährlich oder chronisch krank sei, oder daß der vor dem Director persönlich Erschienene an keiner chronischen Krankheit leide.

§ 5.

Sobald diese Zeugnisse die Aufnahme gestatten, erfolgt diese sogleich des vor dem Director persönlich Erschienenen dadurch, daß dieser durch eigenhändige Einführung seines Namens in das Register der Mitglieder die Erfüllung aller Obliegenheiten eines Theilnehmers an dieser Anstalt übernimmt; des durch eine Adresse Gemeldeten durch die Inscription seines Namens von der Hand des Directors und endlich nachdem der auf eine oder die andere Art Recipirte $1\frac{1}{2}$ Rub. S. M. zur Bestreitung der Directionsunkosten, als eine Summe, die nicht wiedergegeben wird, an den Director zahlet. Wenn auf diese Weise die Aufnahme vor dem 1. November geschehen ist, so erfolgt des neuen Mitgliedes erste Zahlung der jährlichen Beiträge im nächstfolgenden Johannisstermine. Die erste Zahlung bestimmt der Director nach Anleitung der im § 3 enthaltenen Verordnung, betreffend das über das 35ste Lebensjahr vorgerückte Alter, zur unabweichlichen Richtschnur für das neue Mitglied.

§ 6.

Jeder Beitrittsfähige kann zweifach an diesem Institute Theil nehmen, durch gleichzeitige oder nachfolgende Erklärung, um entweder zwei Dividenden auf einen Nießling zu bringen, oder sie an zwei zu vertheilen. Die Rechte und Pflichten eines solchen Mitgliedes werden immer getrennt, als die von zwei Personen beurtheilt.

§ 7.

Jedes Mitglied zahlt lebenslang jährlich den 12. oder 13. oder 14. Juni gegen Quittung an die Kurländische Ritterschaftsrentei dreißig Rub. S. M. Wer diesen Beitrag nicht entrichtet, zahlt in demselben Termine des folgenden Jahres doppelte Beiträge und drei Rub. S. M. Strafe. Wird auch im nächstfolgenden Termine der dreifache Beitrag und sechs Rub. S. M. nicht gezahlt, so hat das schuldige Mitglied stillschweigend diesen Verein verlassen, seinen Nießling von der Theilnahme an den Vortheilen des Instituts ausgeschlossen und erhält nach Verlauf von sechs Jahren, von dem Augenblick der ersten fehlenden Zahlung an gerechnet, alle bisher entrichteten Beiträge ohne alle Interessen von der Ritterschaftsrentei gegen Quittung zurück.

§ 8.

Die Dividende oder Nutznießung von diesem Institute besteht in dem weiter unten bedingten jährlichen Antheil an den Zinsen des Ganzen, von allen lebenden Mitgliedern dargebrachten und durch die Zwischenzinsen entstandenen Kapitals. Diese Dividende kann in den ersten zwölf Jahren nicht die Summe von sechszig Rub. S. M. übersteigen und wird nach Verlauf dieser Zeit, von sechs zu sechs Jahren erhöht, je nachdem das gewonnene Kapital die Vergrößerung der Dividende zuläßt.

§ 9.

Unter dem Namen Nießlinge sind die verstanden, welche die eben erklärte Dividende beziehen. Nießlinge können sein:

a) Die Frau und eheleiblichen Kinder des Mitgliedes.

Diese sind die Präsumtiv-Nießlinge, wenn nämlich

das Mitglied bei der Inſcription keine andere genannt hat. Nach dem Tode des Mannes und Mitgliedes erhält deſſen Wittwe zeitlebens die Dividende. Würde ſie in eine zweite Ehe oder in den Erbbefiß eines Gutes treten, ſo fällt die Dividende auf die Kinder des verſtorbenen Mitgliedes, und wenn weder ſolche noch ſonſt Perſonen, die zum Empfange der Dividende berechtigt ſind, am Leben wären, ſo hört die Zahlung der Dividende ganz auf. Genießen mehrere Kinder die Dividende, ſo erhalten ſie ſelbige zu gleichen Theilen und in die Stelle des Geſtorbenen oder Ausgetretenen kommen die übrigen und theilen deſſen Quote zu gleichen Theilen. Dies gilt für Töchter bis ſie geheirathet haben, oder in's adeliche Catharinenſtift aufgenommen, oder aber in den Erbbefiß eines Gutes getreten ſind; für Söhne aber, welche nicht früher durch die Beſignahme eines Erbgutes den Genuß der Dividende verloren, bis ſie ihr 24ſtes Lebensjahr erreicht haben. Wenn dieſe dann durch erwieſene Kränklichkeit oder körperliche Gebrechlichkeit nicht im Stande wären, ſich einem Berufsgeschäfte zu unterziehen, ſo erhalten ſie zeitlebens die Hälfte ihres jedesmaligen Antheils an der Dividende. Würde ſich aber inzwiſchen ihr jährliches Einkommen auf eine andere Art vergrößert haben, ſo hört der Genuß der Dividende auf.

- b) Jede Wittwe, jeder Unverheirathete männlichen und weiblichen Geſchlechts vom Kurländiſchen Indigenatsadel. Das Recht zur Dividende erliſcht für dieſe unter denſelben Bedingungen, welche für die

Wittve, Söhne und Töchter des Mitgliedes festgesetzt sind, und nur die Kinder der denominirten Wittve haben das Recht, ihre Mutter und sich unter einander im Genuß der Dividende darzustellen, aber auch nur dann, wenn das verstorbene Mitglied die Wittve mit ausdrücklichem Successionsrechte ihrer Kinder als Nießling denominirt hatte.

§ 10.

Keinem Mitgliede ist gestattet, die Uebertragung der Dividende von einem Nießlinge auf den andern ausgedehnter anzuordnen, als eben bestimmt ist.

§ 11.

Die stillschweigend oder ausdrücklich geschehene Denomination des Nießlings kann nachher vom Mitgliede nicht geändert werden, selbst dann nicht, wenn vor seinem Tode das Recht zur Dividende erlischt. In diesem Fall erhält er im Zahlungstermine nach erfolgter Anzeige am 1. November sein Kapital ohne Zinsen von der Ritterschaftsrentei gegen Quittung zurückgezahlt.

§ 12.

Die Dividende kann nur an einzelne Personen gezahlt werden :

- a) Für die Wittve, an sie selbst oder ihren Bevollmächtigten, gegen eine von ihr in gesetzlichem Beistande unterzeichnete Quittung.
- b) Für einen Majorennen, an ihn oder seinen Bevollmächtigten, gegen Quittung vom Nießlinge eigenhändig und wo nöthig in gesetzlichem Beistande

unterschieden. Erhielten mehrere eine Dividende, so müssen sie einen Bevollmächtigten zum Empfange derselben erwählen und legitimiren, der über die an ihn geschehene Auszahlung quittirt.

- c) Für Minorene, an einen ihrer legitimirten Vormünder gegen dessen Quittung.
- d) Für Nießlinge, welche außerhalb der Provinz Kurlands wohnen, an einen ihrer beglaubigten Vormünder oder Bevollmächtigten gegen dessen Quittung und einen glaubwürdigen Beweis über das Leben des Nießlings.

§ 13.

Die Dividende wird nach dem documentirten Tode des Mitgliedes von der Ritterschaftsrentei in den Johannis-terminen gezahlt:

- a) Wenn dasselbe wenigstens sechsjährige Beiträge an die Kasse gezahlt hatte. Sollte dies noch nicht geschehen sein, so bleibt den Nießlingen die Wahl, entweder auf die Dividende Verzicht zu leisten oder bis zum Verlaufe der noch nicht vollzähligen sechs Beitragsjahre die Zinsen und Zwischenzinsen jährlich nachzuzahlen, oder aber sich den Abzug der Summe von der Dividende gefallen zu lassen, welche die Zinsen und Zwischenzinsen betragen; worüber sich die Nießlinge vor dem Director erklären müssen.
- b) Wenn der Tod des Mitgliedes zwischen Johannis und dem 1. November erfolgte und bis dahin dem Director angezeigt wurde, so wird die erste Divi-

dende im nächstfolgenden Johannisterrmine gezahlt, jedoch nur für die Zeit von dem Tode des Mitgliedes bis Johannis.

- c) Fällt der Tod und die Notification in die Zeit vom 1. November bis Johannis, so kann die Dividende erst im nächsten Johannis über ein Jahr gezahlt werden, in welchem Fall für ein volles Jahr und für die Zeit von dem Sterbetage des Mitgliedes bis zum nächsten Johannis gezahlt wird.

§ 14.

Im ersten Johannisterrmin, nachdem vor dem 1. November des verlaufenen Jahres eine beglaubigte Anzeige über den Tod des Mitgliedes dem Director gemacht ist, und sich die Erben des Verstorbenen als solche vor dem Director in gleichem Termin legitimirt haben, erhalten diese, wenn der Verstorbene nicht die im § 7 festgesetzte Pön verwirkt haben sollte, das ganze von ihrem Erblasser in diese Unterstützungskasse gezahlte Kapital ohne Abzug, aber auch ohne alle Zinsen, von der Ritterschaftsrentei gegen Quittung zurückgezahlt. Wenn diese Legitimation verspätet, nicht vollständig oder gar nicht geschieht, so bleibt die Kapitalzahlung von einem Johannisterrmin zum andern ausgesetzt, bis die Empfangsberechtigung gehörig dargethan ist, ohne daß die Erben Zinsen für diese Zwischenzeit fordern dürfen. Der vom Mitgliede bei dessen Inscription zur Theilnahme an dem Institute ausgesprochene und von ihm selbst verzeichnete Wille, wer nach seinem Tode die Summe der Beiträge erhalten soll, wird unabweichliche und unbestreitbare Norm für den Director, an wen er das Kapital soll zahlen lassen.

§ 15.

Weder die Dividende, noch das einem Mitgliede und dessen Rechtsnehmer in diesem Institute gehörende Kapital kann in eine Konkursmasse gezogen, mit Arrest belegt oder wohl gar ein Object der Execution werden.

§ 16.

Jedes Mitglied ist, nachdem es wenigstens sechsjährige Beiträge gezahlt und das Institut von diesen Zinsen und Zwischenzinsen gezogen hat, berechtigt, im Laufe des Jahres aus der Gesellschaft zu treten, in welchem es vor dem 1. November seinen Willen hiezu dem Director durch eine Adresse angezeigt hat. Es erhält alsdann im nächstfolgenden Johannistermin sein eingelegtes Kapital von der Ritterschaftszrentei gegen Quittung zurückgezahlt, — und hat dadurch dem Vortheile seines Nießlings entsagt. Dieses nach einer vorhergegangenen Aufkündigung ausgetretene Mitglied kann gleich denen, die zufolge § 7 den Verein stillschweigend verlassen haben, von Neuem in's Institut aufgenommen werden, jedoch ohne alle Berücksichtigung der frühern Theilnahme.

§ 17.

Der Besitz von Familien-Fideicommißgütern erheischt folgende Ausnahme von den obigen allgemeinen Bestimmungen:

- a) Nach dem Tode eines Besitzers von Familien-Fideicommißgütern, welcher Mitglied dieses Instituts war, hat der Nachfolger in den Besitz des Fideicommisses kein Recht auf einen Antheil, weder an dem Kapital, noch an der Dividende, und wäre er einziger Erbe und Nießling, so unterbleibt die Aus-

zahlung des Kapitals und der Dividende zum Vortheil des Instituts.

- b) Tritt der Besitzer eines Familien-Fideicommisses durch Nichtzahlung oder freiwillige Erklärung aus diesem Verein, so gewinnt das Institut das von ihm eingelegte Kapital.
- c) Sobald ein Nießling auch schon das Recht zum Besitz eines Familiencommisses gewinnt, hört seine Theilnahme an der Dividende auf.
- d) Sind die Wittve und Kinder eines Familien-Fideicommissbesizers durch ihre Nießlinge Mitglieder des Instituts geworden, so wird das eingelegte Kapital und die Dividende ein Jahr später als an andere Erben und Nießlingen gezahlt, und die Wittve ist verpflichtet für ihr Trauerjahr noch einen Beitrag zu entrichten, den sie selbst ein Jahr später zurück erhält.

§ 18.

Wenn es auch stillschweigende Pflicht jedes Mitgliedes ist, diese Wohlthätigkeitsanstalt mit allen Kräften aufrecht zu erhalten und auszubreiten, so ist es doch nothwendig die Geschäftsführung einzelnen, aus ihrer Mitte erwählten Personen anzuvertrauen, und den Einfluß sowohl der Gesamtheit als der Beamten auf dieses Institut besondern Verordnungen zu unterwerfen.

§ 19.

Von drei zu drei Jahren wird am 4. November als dem Stiftungstage dieses Instituts in der Kreisstadt des Kreises in welchem der Director seinen Wohnort hat, eine

Generalversammlung aller Mitglieder gehalten, in welcher diese mit gleichen Rechten und Verbindlichkeiten, unter dem Vorsitz des bisherigen Directors mit seinen Assessoren und mit Protokollführung des Secretairs Theil nehmen. Keine Vollmachten gelten, es wäre denn, daß ein Mitglied ein schriftliches Sentiment eingesandt haben würde, in welchem Fall dieses für den in demselben erörterten Gegenstand, als Botum angesehen werden kann. Diese Versammlungen bezwecken:

- a) Jedem Mitgliede die Gelegenheit zu geben, sich von dem jedesmaligen Zustande des Instituts und von dem, für dasselbe vom Directorio geführten Geschäfte, persönlich zu überzeugen.
- b) Dem Director für richtige Geschäftsführung zu quittiren.
- c) Vorschläge zur Herbeiführung größerer Vollkommenheiten und weiterer Ausbreitung des Instituts zu machen, über diese zu berathschlagen und zu entscheiden. Indessen kann ein Beschluß der Versammlung nur dann die Kraft des Gesetzes erhalten, und mit dieser den Statuten einverleibt werden, wenn in drei nach einander folgenden Generalversammlungen, derselbe Hauptgegenstand beliebt, und dieser nur in seinen zufälligen Nebentheilen (welche die Mehrheit des Ausschusses dafür erklärt hat) modificirt worden ist. Bis dahin kann aber die Versammlung dem Directorio zur Pflicht machen, ihren Beschluß in Ausführung zu bringen.
- d) In diesen Versammlungen wird nach den obenbestimmten Zeitabschnitten die Größe der Dividende festgesetzt.

- e) Dem Director die durch Todesfälle, Geburt, Verheirathung und Besignahme von Erbgiitern u. s. w. erfolgten Vernderungen in den Familien der Mitglieder und ihrer Nielinge angezeigt.
- f) Das Directorium und der Ausschuf gewhlt, und das Archiv nach dem Inventario, dem neuerwhlten Director ibergeben.

§ 20.

Der engere Ausschuf dieser Gesellschaft besteht aus vier oder sechs Personen, je nachdem das Institut dreiundzwanzig oder mehr Mitglieder zhlt, und wird in den Generalversammlungen durch positive Stimmenmehrheit der anwesenden Theilnehmer erwhlt. Die Mitglieder dieses Ausschusses reprsentiren alle Theilnehmer in Berathungen mit dem Directorio, und sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten der ganzen Gesellschaft und jedes einzelnen Mitgliedes derselben, von eigenem Pflichtgefhl oder vom Directorio, oder aber von einem Mitgliede berufen, zu vertreten. Dies kann entweder durch Correspondence mit dem Director, oder auf einer Versammlung des Directoriums und Ausschusses am 4. November jedes Jahres, in der Kreisstadt des Kreises, in welchem der Director wohnhaft ist, geschehen, iber deren Nothwendigkeit entweder der Director oder die iber einstimmende Meinung der Assessoren, oder endlich die Mehrheit des Ausschusses entscheiden kann. Die Beschlufse in diesen Versammlungen werden Norm fr das Directorium, bis zur Conferenz aller Mitglieder, wenn die Mehrheit des Directoriums mit der Pluralitt des Ausschusses iber einstimmmet, oder aber alle Mitglieder des Ausschusses einer Mei-

nung sind, in welchem letztern Falle das Directorium aller Verantwortlichkeit für den Beschluß überhoben ist.

§ 21.

Das Directorium besteht aus dem Director, zwei Assessoren und einem Secretair, in den Generalversammlungen aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch positive Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Dieses Collegium leitet die Geschäfte der Gesellschaft, zu welchen die Kräfte und Beschlüsse des Directors ihm selbst, oder den beiden Assessoren nicht hinreichend zu sein scheinen. Die Sitzungen des Directoriums finden so oft als sie der Director oder einstimmig beide Assessoren verlangen, an dem Orte statt, welchen der Director dazu bestimmt. Die Mehrheit der Stimmen fällt einen Beschluß, und der Dissentirende kann seine abweichende Meinung verschreiben lassen. Der Secretair hat ein *votum consultativum*, und dieses muß so oft verschrieben werden, als es vom Secretair gefordert wird. In den Versammlungen, auf welchen der Director durch angezeigte Krankheit oder Wohlfahrtsangelegenheiten nicht erscheint, vertritt ihn der Assessor, welcher entweder länger im Amte gewesen ist, oder bei der Wahl der Assessoren die meisten Stimmen gehabt hat, bei welcher Gelegenheit der Secretair ein *votum decisivum* hat. Fehlt aus gleichen Gründen ein Assessor so verlautbart der Secretair mit gleichem Rechte seine Meinung. Bei dem gerechtfertigten Nichterscheinen des Secretairs übernimmt einer der Assessoren die Geschäfte desselben. Das nichtentschuldigete Wegbleiben eines Mitgliedes von den Sitzungen, wird als Pflichtverlegung im Protokoll bemerkt, und erfolgt diese wiederholt, so wird sie in der Versammlung des Ausschusses

und der Conferenz vorgetragen. Wenn im Laufe der drei Geschäftsjahre einer dieser Beamten sterben sollte, so wird auf gleiche Weise die erledigte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung besetzt. Ein mehrfacher Verlust wird durch den Beschluß des außerordentlichen dazu versammelten Ausschusses ergänzt.

§ 22.

Der Centralpunkt der ganzen Geschäftsleistung und Geschäftsführung liegt im Berufe des Directors, alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, die Gesetze aufrecht zu erhalten, das Institut immer fester zu gründen, und zu wahren und umfassenderen Vortheilen der Nießlinge zu erweitern, unabwehlich strenge Befolgung der Statuten und in Fällen wo diese schweigen, eifrige Erforschung des Erforderlichen nach besten Wissen und Gewissen, der Rath und die Hülfe der Assessoren und des Secretairs, welche mit ihm jede Pflicht theilen, zu der er sie beruft, oder sie sich berufen fühlen, entscheiden für die genaue Pflichterfüllung des Directors. Vorzugsweise folgen hier einige Obliegenheiten des Directors.

- a) Er muß die vor dem 1. November jedes Jahres geschehene Meldung eines Recipienten zur wirklichen Aufnahme fördern, bei derselben aber auch alles Erforderliche wahrnehmen.
- b) Vor dem 1. December jedes Jahres muß der Director der Kurländischen Obereinnehmerexpedition genau die Summe angeben, welche sie für diese Gesellschaft im nächstfolgenden Johannistermine entgegen zu nehmen und zu zahlen hat, von welchen Personen, und an welche Personen;

- c) Der Director muß die vor dem 1. September ihm von der Obereinnehmerexpedition zugesandte Relation über das für die Anstalt im verflossenen Johannistermine geführte Geldgeschäft entgegen nehmen, und nach befundener Richtigkeit quittiren.
- d) Der Director führt die nöthigen Bücher und Controllen:
- 1) das Hauptkassenbuch für die dreijährige Geschäftsführung fortlaufend;
 - 2) ein ununterbrochenes Register aller Mitglieder dieses Instituts mit genauer Anzeige über die Zeit ihrer Aufnahme, ihres Alters, ihrer Erklärung über ihre Nießlinge und Rechtsnehmer bei der einstigen Kapitalzurückzahlung; ferner mit der Anzeige: wann die Nießlinge die Dividende zu beziehen angefangen oder aufgehört haben, alles mit den nöthigen Belegen;
 - 3) ein für die drei Geschäftsjahre fortgehendes Register von allen officiellen Schreiben an den Director, versehen mit dem Convolute der gesammelten Originalschreiben;
 - 4) ein für dieselbe Zeit eröffnetes Missivbuch, in welches alle Ausfertigungen des Directors in Extenso oder im motivirten Auszuge eingetragen werden;
 - 5) ein fortlaufendes Archivregister zur Bezeichnung aller geschlossenen Convolute, der in den drei verschiedenen Versammlungen geführten Protokolle, und aller von diesen unabhängigen, aber dem Institut gehörigen und vom Director aufbewahrten Dokumente;

- 6) ein Journal oder Memorial, in welches der Director die Hauptmomente dieser Anstalt bemerkt, sowohl für deren Geschichte, als zur deutlichen Wahrnehmung der Gegenstände, welche die Erweiterung dieses Instituts begünstigt, oder einstweilen behindert haben.
- e) Er hat die Pflicht die Correspondence zu führen. Alle an den Director als solchen gerichtete Schreiben, müssen ihm postfrei eingesandt werden.
- f) Er macht alle Ausfertigungen an obrigkeitliche Autoritäten, oder die Schein und Beweis geben. Diese müssen vom Secretair contrasignirt sein, und für diese sowohl als die Correspondence, wird dem Director das Siegel dieses Instituts gegeben, welches unter dem Wappen der Kurländischen Ritterschaft die Inschrift hat quia honestum utile. Die Beidrückung dieses Siegels beglaubigt auch die vom Assessor in der Function des Directors unterzeichnete Schrift.
- g) Der Director nimmt das Eintrittsgeld der Mitglieder, gleich bei deren Aufnahme in dieses Institut zu Bestreitung der Directionsunkosten entgegen, führt darüber Rechnung, stellt diese der Ansicht jedes Mitgliedes offen dar, und übergiebt den jedesmaligen Ueberschuß seinen Nachfolgern gegen dessen Quittung.

§ 23.

Durch den von Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritterschaft diesem Institut verliehenen Schutz, ist ihrer Obereinnehmerexpedition als einem integrirenden Theile der

Ritterschaftsrepräsentation die Obhut und die Verzinsung, auch das Zahlungsgeschäft dieser Versorgungsanstalt vertraut. Für ersteres gilt der Grundsatz, daß das ganze in jedem Johannisterrmine vorhandene Kapitalvermögen des Instituts auf der solidarischen Hypothek Einer Hochwohlgeborenen Kurländischen Ritter- und Landschaft ruht, und von ihr mit sechs für Hundert verzinset wird. Was die Zahlungen für das Institut betrifft, so muß sich die Obergemeinere Expedition genau nach der Anzeige richten, welche ihr der Director vor dem 1. December des vorhergehenden Jahres zusendet. Vor dem 1. September sendet sie dagegen dem Director eine Relation ihrer Geschäftsführung vom zuletzt verfloffenen Johannisterrmine zu, aus welcher die sorgfältige Beachtung der Aufträge und durch eine vom Landesbevollmächtigten, dessen Secretair und den Mitgliedern der Obergemeinere Expedition unterzeichnete und besiegelte Bescheinigung erhellet, wie groß nach jedem Johannisterrgeschäft das Kapital des Instituts ist, welches auf der solidarischen Hypothek Einer Kurländischen Ritterschaft ruht. Wie es der Uebereinkunft des Directors mit der Obergemeinere Expedition anheim gestellt ist, die deutlichste und kürzeste Form für ihr gemeinschaftliches Geschäft zu wählen, so ist auch vorausgesetzt, daß sie zur Beseitigung der in den Rechnungen etwa vorkommenden Irrthümer die bequemsten Mittel finden werden, welche die ungestörte Geschäftsführung jedesmal erfordern.

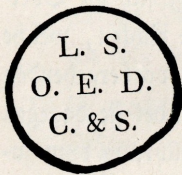
§ 24.

Außer den früher bestimmten Geschäften des Secretairs, liegt demselben auch die Pflicht ob, dem Director jeden Augenblick bereitwillig Hülfe zu leisten, und alles zu contra-

signiren, was er ihm zur genauen Ueberzeugung von der Wahrheit und nachdem er diese erkannt, zur Mitunterzeichnung vorgelegt hat.

Unterzeichnet in der Landesversammlung am 21sten September 1827 also:

Baron Peter von Roenne,
pt. Landbotenmarschall.



Ernst v. Rechenberg-Linten,
Ritterschafts-Secretaire.

Pro vera copia:

Ernst v. Rechenberg-Linten,
Ritterschafts-Secretaire.

Das Original in den Akten des Kurländischen Ritterschafts-Comité enthält sodann folgende Bestätigung:

№ 209. } „Obige Statuten der Unterstützungs-Kasse für Wittwen und Waisen vom Kurländischen Indigenats-Adel werden nach erfolgter Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Pleskau, Liv-, Esth- und Kurland 2c. Marquis Paulucci, hiermittelft von der Kurländischen Gouvernements-Regierung bestätigt. Schloß Mitau, den 11. Januar 1828.“

(L. S.) (untersch.) Regierungsrath **Ebeling.**

Secretaire **W. Diederichs.**

Pro vera copia: **Adolph Baron Lieven,**
Ritterschafts-Secretaire.

A n h a n g

zu der

Stiftungs = Akte

d e r

Unterstützungs = Anstalt für Wittwen und
Waisen vom Kurländischen Indigenats =
Adel, .

die seit ihrer Errichtung hinzugekommenen Bestimmungen
und Zusätze enthaltend.

I.

Bu dem Abschnitt Lit. d. des § 3. der Stiftungsakte.

In den Generalversammlungen vom 6. September 1824, vom 4. November 1827 und vom 4. November 1833 wurde beschlossen, mithin nach dem 19. § Lit. c. definitiv festgesetzt, daß die Bestimmung des § 3. Lit. d. in nachfolgende verändert sei

„d. Diejenigen, welche über 35 Jahr alt sind, es
„wäre denn, daß sie soviel an Zinsen und Zwischen-
„zinsen bei der Zahlung ihres ersten Beitrages in die
„Kasse des Instituts zahlen, als diese von ihnen ge-
„wonnen haben würde, wenn sie von ihrem 35sten
„Lebensjahre an Mitglieder des Instituts gewesen
„wären und sie in dem darauf folgenden Jahre ihre
„Theilnahme und fortwährend jährlich, die Zinsen der

„von ihrem 35ten Lebensjahre ab, nicht gezahlten
„Beiträge, entrichten wollten.

Dresdn, den 6. November 1833.

Director Hengking.

II.

Der im 12. § des Landtagschlusses vom 21. September 1827 enthaltene Beschluß der Kurländischen Ritterschaft das Wittwen- und Waisencapital in ihren Etat zu immerwährenden Zeiten à 6 Procent Zinsen, von dessen Direction anlegen zu lassen, jedoch dergestalt, daß es den künftigen Landtagen vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob noch ein neuer Zuwachs annehmbar sei oder nicht, ist mit der ritterschaftlichen Befugniß aus dieser Reservation durch den 11. § des Landtagschlusses von 1833 dahin modificirt:

„daß das bei der Ritterschaft zu immerwährenden Zei-
„ten à 6 Procent in der Summe von 7222 Rubel
„54 Kopeken S. M. stehende, der adeligen Wittwen-
„und Waisenkasse gehörige Kapital bis zur Summe
„von 7250 Rubel S. vermehrt werden könne, über
„diesen Betrag hinaus jedoch kein Fonds der adeligen
„Wittwen- und Waisenkasse als ritterschaftliches Dar-
„lehn mehr angenommen werden soll.

Dresdn, den 12. Mai 1833.

Director Carl v. Hengking.

Daß vorstehender Anhang zu den Statuten der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen vom Kurländischen Indigenats-Adel von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur der Ostseeprovinzen Fürsten Suworow, Generaladjutanten Sr. Kaiserlichen Majestät und hoher Orden Ritter 2c. 2c., bestätigt worden, und gleichzeitig der Druck der Statuten so wie dieses Anhanges von Sr. Durchlaucht dem Herrn Generalgouverneur gestattet worden ist, wie solches alles Se. Excellenz der Kurländische Herr Civilgouverneur unter dem 23. März 1855, Nr. 3367 dem Kurländischen Ritterschafts-Comité mitgetheilt hat, attestirt hierdurch

ad mandatum :

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Mitau Ritterhaus, den 10. Juni 1855.